



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Binnenmarkt für die öffentliche Verwaltung
Zugang zu Beschaffungsmärkten

Brüssel, den **12 MARS 2018**
GROW/G/2/BGP/AS/lm
grow.ddg2.g.2(2018)1520464

BLOMSTEIN
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Herrn RA Dr. Pascal Friton
Oranienburger Straße 66
10117 Berlin
Deutschland

E-Mail: pascal.friton@blomstein.com

**Betrifft: Ihr Schreiben vom 17. Mai 2017 hinsichtlich der Eignungskriterien
Ausschreibung von Planungsleistungen
Az. CHAP(2017) 01976**

Sehr geehrter Herr Dr. Friton,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 17. Mai 2017, in dem Sie erneut darlegen, dass in Deutschland Vergabestellen bei der Vergabe von Planungsleistungen häufig Eignungskriterien festsetzen, die nicht dem Gegenstand der zu vergebenden Leistung entsprechen. Sie führen an, dass diese Kriterien die Anzahl der festgestellten Mitarbeiter und die Umsatzgröße sowie die häufig Referenzvorgaben betreffen, die zu spezifisch sind, um jüngeren und kleineren Architekturbüros einen Zugang zu diesen Aufträgen zu ermöglichen.

Artikel 58 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie 2014/24 EU bestimmt, dass die Anforderungen in den Eignungskriterien in einem angemessenen Verhältnis zum Vertragsgegenstand stehen müssen.

Sie legen anhand von Beispielen dar, dass das kritisierte Verhalten eine häufige Praxis ist und insbesondere kleinen und jungen Architekturbüros den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erschwert.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch bei einer Mehrzahl ähnlich gelagerter Fälle nicht grundsätzlich von einer generellen Praxis ausgegangen werden kann. Dies ist insbesondere deswegen nicht anzunehmen, da es nationale Rechtsprechung gibt, die bei einem solchen Missverhältnis zugunsten des Beschwerdeführers entschieden hat.¹

¹ OLG München, Beschluss v. 13.03.2017 – Verg 15/16

Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, dass die nationalen Rechtsschutzmittel in jedem Fall voll ausgeschöpft werden. Es obliegt zunächst den nationalen Behörden, Fehler im Verhalten der zu beaufsichtigenden Behörde zu rügen und zu korrigieren. Als Unternehmen, die selbst im Bereich, in dem die Verträge vergeben wurde tätig sind, hätten die Architekturbüros Beschwerde bei den zuständigen Vergabekammern einlegen können.

Daher beabsichtigen wir, den vorliegenden Fall nicht weiter zu verfolgen, falls Sie uns nicht innerhalb von vier Wochen ab Datum dieses Schreibens neue mit Dokumenten unterlegte Tatsachen vortragen, die eine andere Bewertung des Sachverhalts rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen



Bonifacio García Porrás



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Binnenmarkt für die öffentliche Verwaltung
Zugang zu Beschaffungsmärkten

Brüssel, den 28. 05. 2018
GROW/G/2/BGP/KKV/mp
grow.ddg2.g.2(2018)

BLOMSTEIN
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Herrn RA Dr. Pascal Friton
Oranienburger Straße 66
10117 Berlin
Deutschland

E-Mail: pascal.friton@blomstein.com

**Betrifft: Unser Schreiben vom 17. Mai 2018 hinsichtlich der
Eignungskriterien bei der Ausschreibung von Planungsleistungen
Az. CHAP(2017) 01976**

Sehr geehrter Herr Dr. Friton,

Ich beziehe mich auf unser Schreiben vom 12. März 2018. Mit e-mail vom 18. März 2018 baten Sie um eine Fristverlängerung um 6 Wochen. Auch in dieser verlängerten Frist haben wir von Ihnen keine weitere Stellungnahme erhalten.

Wie wir auch telefonisch besprochen haben, haben wir Verständnis für das Anliegen, die von Ihnen beschriebene deutsche Praxis zu ändern. Hintergrund des damaligen Verfahrens im Fall Niedernhausen war unter anderem das Ziel, den Zugang zu Planungsaufträgen auch für Marktneulinge zu ermöglichen. Seitdem haben wir regelmäßig gegenüber verschiedenen Institutionen und auf öffentlichen Veranstaltungen darauf hingewiesen, für wie wichtig wir die transparente Vergabe von Planungsleistungen halten. Wir haben in dem Zeitraum eine Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland wie auch eine gewisse Änderung der Praxis wahrnehmen können. Allerdings ist weiterhin die Annahme weit verbreitet, transparente Vergabeverfahren würden die Durchführung eines Projektes wesentlich erschweren. Dies scheint in der Praxis sowohl zur verstärkten Vergabe von Generalplanerverträgen zu führen als auch zu einer weiterhin restriktiven Handhabung der Auswahlkriterien. Wir sind gerne bereit, dies mit Ihnen oder Ihren Mandanten persönlich zu diskutieren. Selbstverständlich fließt jeder Erfahrungsaustausch in unsere Initiativen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen ein.

Soweit es sich bei den von Ihnen beschriebenen Tendenzen in konkreten Fällen um Rechtsverstöße handelt, können wir jedoch – wie bereits betont – den nationalen Rechtsschutz nicht ersetzen. Eine sich entwickelnde nationale Rechtsprechung kann in

Deutschland auch dazu führen, dass sich die politische Wahrnehmung ändert. Und wir appellieren an Ihre Mandanten, diesen Weg auch zu gehen.

Die von Ihnen eingelegte Beschwerde werden wir nicht mit der Eröffnung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens weiterverfolgen und haben sie daher mit dem heutigen Datum geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


Bonifacio Gardia Porras